Geschäftsordnung für den Beirat "Klimafitte Kulturbetriebe" des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

1. Rechtsgrundlage

"Klimafitte Kulturbetriebe" ist eine Fördermaßnahme des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS). Die Maßnahme wird mit dem Klima- und Energiefonds gemeinsam umgesetzt, dessen Kernkompetenz im Management von Umweltund Klimaschutzprogrammen liegt. Der Klima- und Energiefonds arbeitet in der operativen Umsetzung der Maßnahme mit der KPC zusammen.

Zur technischen und inhaltlichen Beurteilung der Förderansuchen im Rahmen der Fördermaßnahme "Klimafitte Kulturbetriebe" wird in Übereinstimmung mit Punkt 6.6 der Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für die Gewährung von Förderungen für klimafitte Kulturbetriebe ein Beirat eingerichtet.

2. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Beirats.

Der Beirat hat die Aufgabe, dem BMKÖS Empfehlungen zur inhaltlichen Förderungswürdigkeit über die ihm vorgelegten Förderanträge abzugeben. Die definitive Entscheidung und Verantwortung über Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Bundesministerin/beim zuständigen Bundesminister.

3. Bestellung, Anzahl der Mitglieder, Funktionsperiode

Die Mitglieder des Beirats werden bis Ende der Fördermaßnahme am 31.12.2026 von der zuständigen/vom zuständigen Bundesminister:in bestellt. Sie sind im Rahmen ihrer Beiratstätigkeit ausschließlich ihrem Fachwissen verpflichtet und an keine Weisung gebunden. Die Mitglieder der Beiräte sind auch vor Ablauf der Funktionsperiode berechtigt, ihre Funktion zurückzulegen. Bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung kann die zuständige/der zuständige Bundesminister:in auf Vorschlag der Fachabteilung im BMKÖS die Funktionsperiode von Beiratsmitgliedern vorzeitig beenden.

Der Beirat besteht mindestens aus vier Personen, einerseits aus dem Kreis von Künstler:innen, Wissenschaftler:innen und anderen Fachleuten, die fachliche oder kulturpolitische Qualifikationen bzw. Aktivitäten im Kunst- und Kulturbereich nachweisen können ("Kulturexpert:innen"), andererseits aus dem Kreis von Expert:innen für nachhaltiges Bauen, klimafitte Gebäudenutzung und Umweltmanagementsysteme ("Umweltexpert:innen"). Bei der Zusammensetzung des Beirats werden nach Maßgabe der Möglichkeit alle gesellschaftlichen Gruppierungen hinsichtlich Gender und Diversität berücksichtigt und unter Ausschluss von Diskriminierung eine ausgeglichene Besetzung angestrebt. Weiters wird auf eine regionale Streuung und die Einbeziehung der unterschiedlichen professionellen Ausrichtungen geachtet.

4. Abgeltung

Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und Barauslagen gemäß Reisegebührenvorschrift 1955 sowie auf ein angemessenes Sitzungsgeld, das von der zuständigen/vom zuständigen Bundesminister:in unter Bedachtnahme auf die Bedeutung

und den Umfang der vom Beirat wahrgenommenen Aufgaben durch Verordnung festgesetzt wird. Für fachgutachterliche Tätigkeiten, die darüber hinausgehen, kann eine gesonderte Vergütung vereinbart werden.

5. Einberufung des Beirats

Die Einberufung des Beirates erfolgt grundsätzlich schriftlich bis spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung durch die KPC, es sei denn, die Beiratsmitglieder erklären sich mit einer kürzeren Einberufungsfrist ausdrücklich einverstanden oder es wurde innerhalb einer Sitzung eine Terminvereinbarung unter Ladungsverzicht getroffen. Vor der Sitzung ist den Mitgliedern ein Vorschlag für die Tagesordnung zukommen zu lassen. Die persönliche Teilnahme an der Sitzung ist grundsätzlich verpflichtend. Einzelne Mitglieder haben jedoch die Möglichkeit in begründeten Fällen per Videokonferenz und/oder Telefonkonferenz an der Sitzung teilzunehmen, dies ist der KPC binnen angemessener Frist vorab bekannt zu geben.

Die Anzahl der Sitzungen wird nach Bedarf durch die KPC in Abstimmung mit dem BMKÖS und dem Klima- und Energiefonds festgelegt. Für Beratungszwecke können einzelne Beiratsmitglieder zur Begutachtung in Einzelfällen herangezogen werden, insbesondere im Rahmen des Vereinfachten Bewertungsverfahren gemäß Punkt 6.7 der Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für die Gewährung von Förderungen für klimafitte Kulturbetriebe.

6. Verhinderung des Beiratsmitglieds und Vertretungsregeln

Im Verhinderungsfall, sofern auch eine Teilnahme des betreffenden Mitglieds per Videokonferenz und/oder Telefonkonferenz nicht möglich ist, verständigt das Beiratsmitglied möglichst unverzüglich nach Bekanntwerden der Verhinderung die KPC.

Eine Stellvertretung ist grundsätzlich nicht vorgesehen, es gibt keine Stimmübertragung. Die schriftlich vor der Sitzung übermittelte Stellungnahme des abwesenden Beiratsmitglieds wird in der vorliegenden Form in die Gesamtbeurteilung miteinbezogen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss die Sitzung vertagt werden.

7. Leitung der Beiratssitzung

Die Eröffnung, Leitung und Schließung der Beiratssitzungen obliegt der zuständigen Fachabteilung im BMKÖS.

8. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Beirats ist bei einer Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder gegeben, wobei auch die Teilnahme per Videokonferenz und/oder Telefonkonferenz als Teilnahme gewertet wird. Für eine Empfehlung ist eine einfache Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder notwendig. Stimmengleichheit wird als positive Empfehlung gewertet.

9. Juryprozess

Die für die Beiratsmitglieder erforderlichen Unterlagen werden über die Jurierungsplattform der KPC zur Verfügung gestellt, zu der die Mitglieder einen personalisierten Zugang erhalten.

Vor der Beiratssitzung nehmen die Mitglieder des Beirats die Beurteilung der Anträge unabhängig voneinander vor; dabei wird jeder Antrag von zwei "Kulturexpert:innen" und

zwei "Umweltexpert:innen" beurteilt. Während die Umweltexpert:innen die Kriterien 1-3 beurteilen, beurteilen die Kulturexpert:innen die Kriterien 3-4. Das Kriterium wird also von allen 4 Juror:innen beurteilt. Die Mitglieder bewerten die einzelnen Förderungsanträge nach den vorgegebenen Beurteilungskriterien und vergeben Punkte anhand des von der KPC zur Verfügung gestellten Bewertungsblattes.

Die ausgefüllten Bewertungsblätter sind über die Jurierungsplattform von jedem Mitglied des Beirats bis zum jeweils festgelegten Abgabetermin vor der Beiratssitzung an die KPC zu retournieren. Die von den Beiratsmitgliedern vergebenen Punkte werden von der KPC in einer Tabelle zusammengeführt und ergeben in der Folge eine Reihung ("Ranking"). Die Mindestpunktezahl für eine positive Förderempfehlung liegt bei 50 Punkten.

Die Anträge werden auf Basis dieser Reihung in den Sitzungen des Beirats diskutiert. Im Fokus der Diskussionen stehen besonders jene Projekte, die in einzelnen Beurteilungskriterien divers bewertet wurden. Die Mitglieder haben grundsätzlich die Möglichkeit, im Rahmen der Beiratssitzung ihre Beurteilung anzupassen (Re-Evaluierung); diese Möglichkeit soll in erster Linie bei der Bewertung von Projekten mit Punktegleichstand (insbesondere bei gleichartigen Projekten) angewendet werden, um eine eindeutige Differenzierung der Projekte darstellen zu können.

Bei der Auswahl der zur Förderung empfohlenen Projekte achtet der Beirat auf eine ausgewogene Verteilung zwischen Regionen, Sparten und Größe der Kulturbetriebe.

Der Beirat hat bei seiner Förderempfehlung folgende Möglichkeiten:

- eine Empfehlung zur Förderung mit schriftlicher Begründung;
- eine Empfehlung zur Übertragung des Projekts in die nächste Ausschreibung (nur bei ausreichendem Budget);
- eine Empfehlung zur Ablehnung mit schriftlicher Begründung als Grundlage für die Mitteilung an den:die Antragsteller:in.

10. Beurteilungskriterien und Punktevergabe

Die Anträge sind anhand der folgenden Beurteilungskriterien zu beurteilen.

Tabelle zu den Beurteilungskriterien einschließlich Punkteschema

Beurteilungskriterium	Parameter	Mögliche	Erreichte Punkte
		Punkte	
1) Klimafreundlichkeit der Investitionen	a. Höhe der CO ₂ -Einsparung im Vergleich zur getätigten Investition	0 bis 20	Max. 40
	b. Einsatz von erneuerbaren Energien (PV / Heizungsumstellung) und/oder Energieeinsparung	0 bis 20	
2) Kostenbewusstsein,	a. Wirtschaftlichkeit	0 bis 10	Max. 30
Wirtschaftlichkeit,	b. Zweckmäßigkeit	0 bis 10	
Zweckmäßigkeit, Transparenz	c. Transparenz	0 bis 10	
3) Qualität des Nachhaltigkeitskonzepts	a. Energetische Aspekte	0 bis 10	Max. 30
	b. Ökologische Aspekte	0 bis 10	
	c. Soziale Aspekte	0 bis 10	
4) Bedeutung des	• geringe kulturpolitische Bedeutung, gering beispielgebend/innovativ = 0 Punkte, <i>oder</i>	0 bis 40	
Förderungswerbers/der Förderungswerberin	 von regionaler kulturpolitischer Bedeutung, beispielgebend und/oder innovativ = 40 Punkte, oder 		Max. 40
	Überregional kulturpolitisch bedeutsam = 40 Punkte		
Gesamtpunkteanzahl			140
Mindestpunkteanzahl			50

Bei allen Beurteilungskriterien sind die maximal zu erreichenden Punkte angeführt. Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten. Die Mindestpunktezahl für eine positive Förderempfehlung liegt bei 50 Punkten.

11. Verpflichtung zur gewissenhaften und unparteilischen Ausübung der Funktionen ("Compliance")

Die Mitglieder des Beirats dürfen bei ihren Empfehlungen keine eigenen Interessen oder die Interessen ihnen persönlich oder beruflich nahestehender Personen oder Unternehmen/Einrichtungen verfolgen. Sie haben ihre Funktionen gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Die Mitglieder des Beirats dürfen durch ihre Beratungstätigkeit keinen unmittelbaren beruflichen oder finanziellen Vorteil erzielen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Funktion weiter.

12. Befangenheit

Befangenheit liegt vor, wenn ein Beiratsmitglied von seiner Empfehlung, von der Bewilligung oder Ablehnung eines Antrags beruflich, finanziell oder persönlich einen Vorteil erzielt. Sollte aufgrund eines unmittelbaren beruflichen oder persönlichen Naheverhältnisses zu einer bzw. einem Antragsteller:in oder aufgrund eines wesentlichen Interessenskonflikts der Anschein von Befangenheit entstehen können, so sind diese Befangenheitsgründe unverzüglich offen zu legen. Ob eine Befangenheit vorliegt, ist von der für die Leitung zuständigen Fachabteilung des BMKÖS festzustellen. Besteht bei einem Beiratsmitglied eine Befangenheit, so ist die Teilnahme des Beiratsmitglieds an der Diskussion, Beratung oder Abstimmung zum betreffenden Antrag oder Tagesordnungspunkt unzulässig. Das betroffene Beiratsmitglied hat den Sitzungsraum oder aber die Videokonferenz und/oder Telefonkonferenz während der betreffenden Diskussion, Beratung oder Abstimmung zu verlassen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

13. Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Die Beiratssitzungen sind nicht öffentlich. Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die Diskussion, Beratung und Abstimmung über Anträge, Stillschweigen zu bewahren. Überdies sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu achten und sohin sind Unterlagen, welche personenbezogene Daten beinhalten, binnen angemessener Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten nach dem letzten Bearbeitungsvorgang, zu löschen. Weiters stimmt das Beiratsmitglied ausdrücklich zu, dass das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, der Klima- und Energiefonds und die KPC Daten für die Dauer von zehn Jahren nach dem letzten Bearbeitungsvorgang verarbeitet und speichert und seinen/ ihren Namen im Kunst- und Kulturbericht veröffentlicht und eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten gegebenenfalls an den Rechnungshof, die Europäische Kommission, den Rat, die Transparenzdatenbank und das Bundesministerium für Finanzen erfolgen können.

14.Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll mit den begründeten Beiratsempfehlungen zu erstellen. Dieses besteht aus der finalen Punktetabelle und einer Beschlussempfehlung. Darüber hinaus hat das Protokoll Angaben zu Zeit und Ort der Sitzung, die Tagesordnung, die Namen der Teilnehmer:innenund Vermerke gemäß Punkt 12 zu beinhalten.

Gelesen und einverstanden (in A	bschrift übergeben)
Datum	Unterschrift